

RS Vwgh 2022/2/3 Ra 2020/15/0036

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.02.2022

Index

- 000
- 32 Steuerrecht
 - 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 33 Bewertungsrecht
- 34 Monopole

Norm

- AbgÄG 2012
- EStG 1988 §30 Abs1
- StabG 01te 2012

Rechtssatz

In Bezug auf Grund und Boden samt Gebäude erfasst § 30 Abs. 1 EStG 1988 idF ab dem 1. StabG 2012 Sachen gleicher Art wie die noch auf eine Spekulationsfrist abstellende Regelung des § 30 EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012. Im Rahmen des einheitlichen Grundstücks sind die einzelnen Elemente Gebäude sowie grundstücksgleiche Rechte dann als eigenständige Wirtschaftsgüter anzusehen, wenn sie "isoliert veräußert werden", was insbesondere bei der Veräußerung eines Superädikates oder eines Baurechts der Fall sein wird (VwGH 10.9.2020, Ra 2019/15/0066).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020150036.L01

Im RIS seit

22.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>